

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CSL Corporate Services Est.

FÜR PRIVATKUNDEN | GÜLTIG AB: 24.01.2019

WICHTIGER HINWEIS

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen schliessen die Haftung seitens der CSL Corporate Services Est., ihrer Mitarbeitenden und Kooperationspartner (Wuhrstrasse 6, 9490 Vaduz, Liechtenstein; nachfolgend „CSL“) im Hinblick auf Verlust, Beschädigung und Lieferverzögerungen unter bestimmten Bedingungen aus; sofern eine eingeschränkte Haftung der CSL akzeptiert wird, ist diese auf festgelegte Beträge beschränkt und setzt eine Schadensmeldung innerhalb bestimmter Ausschlussfristen voraus. Versender sind gehalten, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufmerksam zur Kenntnis zu nehmen und zu entscheiden, ob sie für einen Versicherungsschutz ihrer Sendungen Sorge tragen wollen.

Die Sendungen unterliegen den Tarifen und Bedingungen der CSL.

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen den Privatkunden der CSL sowie der CSL und finden Anwendung auf sämtliche Serviceleistungen und Serviceoptionen, die durch die CSL erbracht werden. Die Serviceleistungen und Serviceoptionen sind in den aktuellen, publizierten Kommunikationsmitteln umschrieben und einsehbar unter: www.csl.li. Die CSL Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für Frauen und Männer sowie für eine Mehrzahl von Personen.
- 1.2. Das Dienstleistungsangebot (Serviceleistungen und Serviceoptionen) der CSL umfasst:
 - Versanddienstleistungen in mehr als 220 Länder, wobei der Versand über die Federal Express Europe Inc. (nachfolgend „FedEx“) erfolgt;
 - Ergänzende Dienstleistungen: Die CSL erhält das Frachtgut zum Versand, unterstützt ihre Privatkunden in der Wahl der richtigen Verpackung bzw. nimmt die Verpackung der Sendung(en) im Auftrag ihrer Kunden vor und füllt die Versanddokumente aus;
 - Paketaufbewahrung/Empfängerabholdienst: Die CSL nimmt FedEx Pakete entgegen und gewährleistet eine sichere Paketaufbewahrung bis diese vom entsprechenden Empfänger abgeholt werden.
- 1.3. Die CSL kann die vorliegenden AGB und das Dienstleistungsangebot jederzeit ändern. Die Neuversion wird rechtzeitig vor Inkrafttreten auf der Webseite der CSL (www.csl.li) veröffentlicht. Diese Bedingungen sind gedruckt oder elektronisch unter www.csl.li veröffentlicht.
- 1.4. Diese AGB stellen die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien dar und gehen allen anderen Bedingungen vor bzw. schliessen solche Bedingungen aus, die in mündlicher oder schriftlicher Art, wo auch immer erscheinen oder verfasst sind. Dies gilt insbesondere für AGB, die der Versender einbringen will. Der Versender bestätigt, dass er sich bei der Inanspruchnahme von Serviceleistungen und Serviceoptionen, die durch die CSL erbracht werden, nach dieser Übereinkunft nicht auf anderweitige AGB, Garantien, Auflagen oder Zusicherungen beruft oder diese in Anspruch nehmen will.
- 1.5. Die Bedingungen sind nicht abdingbar und können nicht verändert oder ergänzt werden.

2. DEFINITIONEN

Mit „AGB“ sind die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemeint. Die AGB werden von der CSL von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Die „CSL“ ist die CSL Corporate Services Est. an der Wuhrstrasse 6, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, einschliesslich ihrer Mitarbeitenden, Kooperationspartner und ihrem unabhängigen 2 Vertragspartner, der Federal Express Europe Inc., soweit dieser im Rahmen der vorliegenden AGB den Transport der Pakete wahrnimmt. Der Vertrag kommt mit der CSL zustande, welche als unabhängigen, autorisierten Vertragspartner der FedEx qualifiziert werden kann.

Die „FedEx“ ist die Federal Express Europe Inc., Zweigstelle Schweiz, einschliesslich ihren Mitarbeitenden, ihrer Muttergesellschaft und ihren Agenten.

Der „Versender“ oder „Absender“ ist eine natürliche oder juristische Person, die kein eigenes Geschäft betreibt (Privatkunde) und deren Name auf dem (Luft-) Frachtbrief als Versender vermerkt ist.

Der „Empfänger“ oder Adressat ist die Person, deren Name auf dem (Luft-) Frachtbrief als Empfänger vermerkt ist.

„Paket“ ist jede einzelne Verpackung oder jedes Stück, das von der CSL angenommen wird.

„Sendung“ umfasst ein oder mehrere Stücke, entweder Pakete oder Frachtgut, die auf einem einzigen (Luft-)Frachtbrief deklariert und versandt werden.

„(Luft-)Frachtbrief“ ist jedes Versanddokument, jeder Frachtbrief, Aufkleber oder Stempel, jede elektronische Registrierung oder ähnliche Elemente.

Das „Datenblatt“ enthält alle wesentlichen Angaben zum Empfänger und Versender und ist vom Privatkunden auszufüllen und zu unterzeichnen. Mit Unterzeichnung des Datenblatts bestätigt der Geschäftskunde den Vertragsschluss mit der CSL.

„Transportkosten“ sind die Gebühren, Kosten und Beträge, die von der CSL in Übereinstimmung mit diesen AGB für den Transport einer Sendung angesetzt oder (nachträglich) erhoben werden. Diese umfassen nicht solche Gebühren und Kosten, die aufgrund der Beschaffenheit der Ware und / oder in Verbindung mit anderen Vorschriften anfallen und ggf. von der CSL beansprucht werden. Hierzu zählen u.a. Kosten auf den deklarierten Warenwert, spezielle Bearbeitungsgebühren, Zölle, Steuern und Zuschläge.

„Geschäfts- bzw. Werktag“ ist jeder Tag, an dem die Geschäfte in Liechtenstein oder im Bestimmungsland/-gebiet geöffnet sind. Werktage und Feiertage können je nach Bestimmungsland oder -gebiet unterschiedlich sein.

„Kosten“ sind die Transportkosten und alle anderen Kosten oder Zuschläge, die im Hinblick auf den Transport einer Sendung im Sinne dieser AGB angesetzt oder erhoben werden, einschliesslich aber nicht abschliessend der Nebenkosten auf dem deklarierten Warenwert, der speziellen Bearbeitungsgebühr und anderer Zuschläge und soweit zutreffend, der Zölle und Steuern und anderer Kosten, die der CSL durch den Transport einer Sendung in nachvollziehbarer Weise entstehen.

Der „deklarierte Transportversicherungswert“ ist der Wert, der von dem Versender auf dem (Luft-) Frachtbrief angegeben worden ist und der maximal von der CSL in Zusammenhang mit der Sendung im Haftungsfall erstattet wird.

Der „deklarierte Zollwert“ ist der Verkaufspreis oder der Wiederbeschaffungswert für den Inhalt der Sendung wie zum Zwecke der Zollabfertigung erforderlich.

Die „zugesicherte Lieferzeit“ ist die von der CSL veröffentlichte oder vom Kundendienst angegebene, zeitliche Zustellverpflichtung für die betreffende Sendung unter Berücksichtigung der zu

versendenden Waren, des Versanddatums, des Zielortes, des Gewichts und des Wertes der Sendung. Die zugesicherte Lieferzeit der CSL stützt sich auf die zugesicherte Auslieferungszeit, die FedEx gegenüber der CSL kommuniziert.

„Innereuropäische Sendungen“ sind Sendungen zwischen auserwählten Ländern innerhalb Europas, die von der CSL nach der Definition von FedEx (www.fedex.com) bestimmt werden.

„B2C-Sendungen“ bedeutet Sendungen gemäss einer kommerziellen Transaktion zwischen einem Versender-Händler (einer natürlichen oder juristischen Person, die aus gewerbsmässigen Gründen handelt) und einem Empfänger-Verbraucher (einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht aus gewerbsmässigen Gründen handelt).

„Gefahrgut“ bedeutet insbesondere Stoffe und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit dem Transport Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können. Als „Gefahrgut“ zählen auch jene Güter, die aufgrund anwendbarer Rechtsvorschriften (insbesondere aber nicht ausschliesslich nach dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse vom 30.09.1957 und nach dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 09.05.1980) als gefährliche Güter einzustufen sind.

3. TARIFE

Die anwendbaren Tarife sind diejenigen, die zum Zeitpunkt des Vertrages anwendbar und in Kraft sind.

4. FAKTURIERUNG

- 4.1. Ungeachtet der Tatsache, dass sich die CSL das Recht vorbehält, für die Transportkosten Vorauszahlung in Übereinstimmung mit den Bedingungen zu verlangen, sind Rechnungen für unbezahlte Kosten ohne Rabatt innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Rechnungen für Zölle und Steuern werden sofort bei Erhalt fällig. Die CSL behält sich das Recht vor, jeden am Fälligkeitstag unbezahlten Betrag gemäss Gesetz und ohne vorherige Ankündigung um 15% als Schaden für Verwaltungskosten zu erhöhen und mit einem jährlichen Zinssatz von 5% pro angefangenem Monat zu verzinsen.
- 4.2. Der Vermerk „Bill Sender“ oder „Bill Shipper“ bedeutet, dass die Transportkosten vom Versender getragen werden.
- 4.3. „Bill Recipient“ oder „Bill Consignee“ bedeutet, dass die Transportkosten dem auf der Sendung angegebenen Adressaten bzw. Empfänger in Rechnung gestellt werden. Hierfür kommen nur Empfänger mit einer gültigen FedEx Kundennummer in Betracht. Diese muss im entsprechenden Feld des (Luft-) Frachtbriefes angegeben sein. Sendungen dieser Art werden nur an speziell festgelegte Zielorte ausgeliefert. Sollte der Empfänger die Bezahlung verweigern, werden die Transportkosten automatisch dem Versender in Rechnung gestellt.
- 4.4. „Bill Third Party“ bedeutet, dass die Transportkosten einem Dritten, also weder dem Versender noch dem Empfänger in Rechnung gestellt werden. Der Betreffende muss eine gültige FedEx Kundennummer haben, die im entsprechenden Feld des (Luft-) Frachtbriefes einzutragen ist. Ist dies nicht der Fall oder verweigert der Dritte die Zahlung, werden die Transportkosten automatisch dem Versender, etwaige Zollabgaben und Steuern dem Empfänger in Rechnung gestellt.
- 4.5. Bei den in Ziff. 4.2, 4.3, 4.4, genannten Kostenzuweisungen werden keine Pakete akzeptiert, es sei denn, eine gültige FedEx Kundennummer ist auf dem (Luft-) Frachtbrief aufgeführt.

- 4.6. Etwaige Zollabgaben und Steuern werden nach dem Inhalt der Sendung ermittelt. Die CSL ist nicht verpflichtet, Zölle und Steuern vorzuleisten und kann den Versender, den Empfänger oder einen haftenden Dritten verpflichten, diese Kosten der CSL im Voraus zu bezahlen, um die CSL von der Verpflichtung, Zölle und Steuern im Voraus zu zahlen, zu entlasten. Zölle und Steuern sind vom Empfänger zu tragen, es sei denn, die Felder „Bill Sender Duties and Taxes“ oder „Bill Third Party Duties and Taxes“ sind auf dem (Luft-) Frachtbrief gekennzeichnet und eine gültige FedEx Kundennummer ist auf dem (Luft-) Frachtbrief vermerkt. Diese Möglichkeiten bestehen jedoch nur für ausgewählte Zielorte. Weitere Details bzgl. dieser Zielorte sind auf Nachfrage erhältlich.
- 4.7. DER VERSENDER HAFTET FÜR ALLE KOSTEN EINSCHLIESSLICH GGF. ANFALLENDER ZÖLLE UND STEUERN, UNABHÄNGIG VON WIDERSPRECHENDEN ZAHLUNGSANWEISUNGEN ODER BESTIMMUNGEN.

5. VOLUMENGEWICHT

- 5.1. Die CSL füllt die (Luft-) Frachtbriefe anhand der Angaben des Versenders aus. Die CSL behält sich vor, die Angaben in den (Luft-) Frachtbriefen auf ihre Richtigkeit im Hinblick auf die geforderte Dienstleistung und das Gewicht der Pakete/Sendungen zu überprüfen. Sollte die in Auftrag gegebene Leistung nicht den tatsächlichen Erfordernissen entsprechen oder das angegebene Gewicht nicht korrekt sein, kann die CSL den (Luft-) Frachtbrief entsprechend korrigieren und die Rechnung jederzeit entsprechend anpassen. Die CSL ist berechtigt, eine spezielle Bearbeitungsgebühr für diese Korrekturen oder Änderungen in Rechnung zu stellen.
- 5.2. Kosten können unter Berücksichtigung des Volumengewichtes berechnet werden. Das Volumengewicht wird durch die Multiplikation von Länge, Höhe und Breite (jeweils in cm) eines einzelnen Pakets ermittelt, wobei die Summe dann durch 5000, oder eine andere von FedEx unter fedex.com bestimmte Zahl geteilt wird. Übersteigt das Ergebnis das tatsächliche Gewicht, werden die zusätzlich anfallenden Kosten auf der Basis des Volumengewichts ermittelt. Die Tarife für diese zusätzlichen Kosten sind auf Nachfrage verfügbar und können von FedEx ohne Bekanntgabe verändert werden.

6. ZURÜCKWEISUNG VON SENDUNGEN

Die CSL behält sich das Recht vor, Pakete mit einem Gesamtgewicht von über 10 kg nicht anzunehmen. Pakete, die ein Gesamtgewicht von über 10 kg aufweisen, werden von der CSL nur ausnahmsweise und nach vorheriger Absprache angenommen. Die CSL behält sich des Weiteren das Recht vor, eine Sendung abzulehnen, festzuhalten, nachträglich abzulehnen, zu verschieben oder zurück zu senden, falls eine solche Sendung nach Meinung der CSL Schaden bei anderen Sendungen, Waren oder Personen verursachen oder Verzögerungen hervorrufen kann. Dies gilt ebenso, wenn die Beförderung der Sendung gesetzlich verboten ist oder deren Beförderung Bestimmungen dieser Bedingungen verletzen würde oder falls das CSL Konto der für die Zahlung verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person nach Beurteilung durch CLS nicht (mehr) kreditwürdig ist. Die Annahme einer Sendung durch CSL bedeutet nicht, dass diese Sendung als mit geltendem Recht oder den vorliegenden Bedingungen vereinbar gilt.

7. BESCHRÄNKUNGEN

- 7.1. Hinsichtlich des Gesamtgewichts von Mehrpaketsendungen bestehen keine Beschränkungen, vorausgesetzt jedes einzelne Paket der Sendung überschreitet nicht die für das Bestimmungsland vorgesehene Grössen- und Gewichtsbeschränkung. Über den Transport von Sendungen, deren Gewicht 10 Kilogramm überschreiten, muss vorher mit der CSL eine Absprache getroffen werden.
- 7.2. Übergrosse Pakete sind Pakete mit weniger als 68 Kilogramm Gewicht, die in Umfang und Länge zusammen 330 cm übersteigen. Solche Pakete können zurückgewiesen werden, oder, falls CSL sie annimmt, nach Ermessen der CSL als FedEx International Priority Freight oder FedEx International Economy Freight Sendungen eingestuft werden. Unabhängig vom tatsächlichen Gewicht kann in diesen Fällen für die Kosten ein Minimumgewicht von 68 Kilogramm zugrunde gelegt werden.

8. GÜTER UND SENDUNGEN, DIE NICHT ZUM TRANSPORT ANGENOMMEN WERDEN

- 8.1. Soweit nicht anderweitig mit der CSL vereinbart, werden folgende Gegenstände nicht für den Versand angenommen:
 1. GELD (Bargeld in Form von Münzen und Scheinen, Sammlermünzen sowie mit Bargeld gleichwertige Güter wie z.B. indossierte Aktien, Obligationen, Bar-Akkreditive), und BRIEFMARKEN;
 2. SPRENGSTOFF, FEUERWERKE UND ANDERE ARTIKEL VON LEICHT ENTFLAMMBARER ART;
 3. Menschliche Körper, Organe oder Körperteile, menschliche und tierische Embryos, eingäscherte oder ausgegrabene menschliche Rückstände;
 4. Sendungen an APO/FPO Adressen;
 5. Nachnahmesendungen
 6. Schusswaffen, sonstige Waffen deren Bestandteile, Munition und Zubehör;
 7. Nahrungsmittel, verderbliche Lebensmittel und Getränke, die sich während des Transports in einem Kühlschrank befinden müssen oder andere Bedingungen erfordern;
 8. Pflanzen und Pflanzenmaterial, einschliesslich Saatgut und Schnittblumen;
 9. Lotterielose, Glücksspielutensilien soweit gesetzlich verboten;
 10. Verderbliche Ware / Güter (anderes als unter 7.) soweit nicht entsprechende Vorkehrungen getroffen wurden;
 11. Pornographische Erzeugnisse, einschliesslich sonstiger Erzeugnisse anstössigen Inhalts;
 12. Soweit nicht zuvor ausdrückliche Vorkehrungen getroffen wurden, Sendungen folgender Versandart:
 - Carnets (vorübergehende zollfreie Einfuhrgenehmigung zu Ausstellungszwecken etc.);
 - Sendungen mit Zollrückvergütung (Rückerstattungsansprüche für Einfuhrzölle zum Zeitpunkt des Exports);
 - Sendungen, die unter Stellung von Sicherheiten zur vorübergehenden Einfuhr abgewickelt werden (vorübergehende Einfuhrgenehmigung zu Reparaturzwecken etc.);
 13. Gefährliche Abfälle, einschliesslich aber nicht abschliessend: gebrauchte Injektionsnadeln und/oder Spritzen oder medizinische Abfälle;
 14. Nasses Eis (gefrorenes Wasser);
 15. Sendungen, die für die CSL besondere Transport-, Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen benötigt;
 16. Sendungen, deren Beförderung, Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich oder aufgrund anderer Vorschriften verboten ist;
 17. Sendungen, deren deklariertes Zollwert die für den Zoll Höchstgrenze überschreitet (siehe Abschnitt 17: „WERTANGABE UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG“);
 18. Gefahrgut;
 19. Tote Tiere oder Tiere, die präpariert worden sind;
 20. Verpackungen, die nass, undicht sind oder Gerüche jeglicher Art durchlassen;
 21. Pakete, die in braunes Packpapier eingewickelt sind;

22. Lebende Tiere und Insekten, es sei denn, die Sendung ist abgestimmt mit und gebilligt von der Fedex Abteilung Lebende Tiere;
23. Sendungen, die Schaden an Gegenständen, Personen oder anderen Sendungen verursachen können und geeignet sind Transportverzögerungen hervorzurufen;
24. Gefahrgut.

Die CSL schliesst jegliche Haftung für die Versendung solcher Artikel aus, auch wenn die Beförderung angenommen worden ist (einschliesslich der erfolgten Annahme aufgrund eines Fehlers oder in Kenntnis).

- 8.2. Je nach Zielort, der in Anspruch genommenen Serviceleistungen und Serviceoptionen und als Folge sonstiger zur Anwendung kommender Bestimmungen können sich zusätzliche Beschränkungen ergeben und eine Zollabfertigung kann für Waren erforderlich werden, wodurch die Lieferzeit verlängert werden kann. Die CSL behält sich das Recht vor, Pakete aufgrund derartiger Beschränkungen oder aus Sicherheitsgründen für den Versand abzulehnen. Die CSL ist berechtigt, dem Versender eine Verwaltungsgebühr für zurückgewiesene Pakete und für das Rücksenden von Gütern aufzulegen, wo dies anwendbar ist.
- 8.3. Die Geld-zurück-Garantie findet keine Anwendung bei Artikeln, die nicht für den Versand angenommen werden können.

9. VERPACKUNG UND KENNZEICHNUNG

- 9.1. Die CSL übernimmt die Verpackung der Sendung. Die CSL gewährleistet in diesen Fällen die durch die Verpackung bedingte sichere Beförderung auf der Strasse und in der Luft.
- 9.2. Die CSL haftet nicht für Schäden bei einem Lufttransport, die ihren Ursprung in Temperaturschwankungen oder Druckveränderungen haben.
- 9.3. Die CSL gewährleistet keine klimatisierten Transporte.
- 9.4. Falls der Empfänger ein Paket zurückweist oder das Paket undicht oder beschädigt ist oder Gerüche durchlässt (zusammengefasst: „undicht“), wird es an den Versender zurückgeschickt, sofern dies möglich ist. Falls das Paket vom Versender zurückgewiesen wird oder es nicht mehr zurückgeschickt werden kann, weil es undicht ist, haftet der Versender und erkennt an, der CSL alle entstandenen Kosten, Gebühren und Ausgaben zu erstatten, die in Zusammenhang mit der Reinigung und/oder der Beseitigung des Paketes entstanden sind. Die CSL behält sich das Recht vor, undichte Pakete zurückzuweisen.

10. KONTROLLE VON SENDUNGEN

- 10.1. Die CSL behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen oder auf behördliche Anordnung Sendungen ohne Mitteilung jederzeit zu öffnen und zu kontrollieren und unterliegt insofern keinerlei Haftung.
- 10.2. Die FedEx kann bei Bedarf Röntgenuntersuchungen durchführen und der Versender und Empfänger verzichten auf mögliche Forderungen wegen Schäden oder Verzögerungen (einschliesslich aber nicht begrenzt auf die Geld-zurück-Garantie), die durch das Röntgen der Sendung entstanden sind.

11. ZOLLABWICKLUNG

- 11.1. Internationale Sendungen müssen möglicherweise vor Auslieferung an den Empfänger durch die Zollbehörde des jeweiligen Bestimmungslandes abgefertigt werden. Bei Sendungen, die durch die CSL oder im Auftrag der CSL durch FedEx verzollt werden, wird die CSL bzw. FedEx auf Anforderung des Zolls sämtliche für die Verzollung notwendigen Daten, so wie sie vom Versender bereit gestellt wurden an den Zoll übermitteln.
- 11.2. Der Versender ist verantwortlich dafür, dass die versandte Ware in das Zielland eingeführt werden kann. Sämtliche Kosten die wegen einer Zurückweisung der Sendung durch eine Zollbehörde des Einfuhrstaates entstehen, z.B. die Kosten für einen ggf. erforderlich werdenden Rücktransport, trägt der Versender.
- 11.3. Die CSL ist berechtigt, nach eigenem Ermessen im Einzelfall Anweisungen des Empfängers entgegenzunehmen, einen bestimmten, nicht zur CSL gehörenden oder vom Versender benannten Zollagent zu verwenden. In jedem Fall bleibt die CSL berechtigt, die Sendung abzufertigen, wenn ein Zollagent nicht bestimmt werden kann oder die Abfertigung nicht vornehmen möchte oder falls eine korrekte vollständige Information über den Zollagenten nicht zur Verfügung gestellt wird (einschliesslich aber nicht begrenzt auf Name, Adresse, Telefonnummer und Postleitzahl).
- 11.4. Der Versender ist verpflichtet, gegenüber der CSL im Hinblick auf die Ausfüllung des (Luft-) Frachtbriefs vollständige und wahrheitsgemässe Angaben zu machen, alle notwendigen Unterlagen beizubringen, und zwar unter Berücksichtigung aller gültigen Gesetze, Vorschriften und Regelungen, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Zoll-, Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen sowie Bestimmungen des Landes, in welches, von welche, durch welches oder über welches die Sendung befördert wird. Sollten der (Luft-) Frachtbrief oder die anderen Dokumente unvollständig und/oder fehlerhaft sein, übernimmt die CSL gegenüber dem Versender oder jeder anderen Person keinerlei Haftung für Verlust, Kosten oder Verzögerungen, wenn diese auf fehlerhaftes Verhalten des Versenders zurückzuführen sind. Die CSL übernimmt keine Verantwortung für die Unmöglichkeit der Zustellung, wenn diese durch fehlerhafte oder fehlende Dokumente verursacht worden ist. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, ob die CSL versucht hat oder nicht, den Empfänger oder Versender zu informieren. Die CSL wird eine Verwaltungsgebühr für die Beschaffung der korrekt oder ergänzenden Information in Rechnung stellen
- 11.5. Falls der Versender seinen Wohnsitz oder seine Geschäftsadresse in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat, kann er die CSL bevollmächtigen, (Wieder-) Ausfuhrerklärungen auszufüllen und einzureichen und sämtliche Massnahmen in diesem Zusammenhang als direkter Vertreter des Versenders in dessen Namen und auf dessen Rechnung und Risiko zu treffen.
- 11.6. Die CSL behält es sich vor, Extrakosten für die Zollabwicklung oder für Dienstleistungen neben der Zollabwicklung der Sendungen („Nebenkosten der Zollabfertigung“) anzusetzen. Kunden sind gehalten, die CSL bzgl. weiterer Informationen zu Nebenkosten der Zollabfertigung zu kontaktieren.
- 11.7. Die CSL übernimmt keine Haftung für Sendungen, die bei der Zollabfertigung verloren gehen und solche Sendungen sind als unzustellbar anzusehen.

12. ZÖLLE UND STEUERN

- 12.1. Die CSL ist berechtigt, im Namen der verantwortlichen Partei („der Zahler“) die von den Zollbehörden angesetzten Zölle und Steuern als Vorschuss zu leisten. Bzgl. aller Sendungen kann die CSL den Zahler kontaktieren bevor die Zollabwicklung vollständig abgewickelt ist, um die Vereinbarung zu Rückzahlung bzgl. der verauslagten Beträge zu bestätigen. Die CSL kann nach eigenem Ermessen Bestätigungen von Rückerstattungsvereinbarungen fordern als Bedingung für die Vollendung der Zollabwicklung und Auslieferung einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf Fälle, in denen an Empfänger geliefert wird, die der CSL nicht kreditwürdig erscheinen oder in Fällen von Sendungen mit hohen Deklarationswerten.

- 12.2. Weigert sich der Empfänger oder ein Dritter, von dem die Rückzahlungsbestätigung verlangt wurde, die für die Zollabfertigung notwendigen Zollabgaben und Steuern zu erstatten, benachrichtigt die CSL den Versender. Falls der Versender sich weigert, der CSL die verauslagten Beträge angemessen zurückzuerstatten, wird die Sendung an den Versender zurückgeschickt, abgestellt in einem gewöhnlichen oder in einem Lagerhaus des Zolls oder als unzustellbar angesehen. Der Versender ist dann verpflichtet, sowohl die ursprünglichen Kosten als auch die Rücktransportkosten zu tragen. Falls die CSL irgendwelche Beträge in Zusammenhang mit Zollabgaben und Steuern vorleistet, entweder am ursprünglichen Zielort oder beim Rücktransport, ist der Versender verpflichtet, diese Beträge sowie alle Gebühren und Zuschläge zu bezahlen, die mit der Vorleistung der Zollabgaben und Steuern durch die CSL in Zusammenhang stehen.
- 12.3. Sendungen können verspätet sein, wenn die CSL keine ausreichende Bestätigung der Rückerstattungsvereinbarung bzgl. der vorgeleisteten Zollabgaben und Steuern erhalten kann. Solche Verspätungen oder anderes vertragswidriges Verhalten begründen keine Haftung von der CSL und stellen keine Überschreitung der zugesicherten Lieferzeit dar noch fallen sie unter die Geld-zurück-Garantie.
- 12.4. Falls die CSL Zollabgaben und Steuern vorleistet, behält sie sich das Recht vor, Zuschläge zu erheben. Dieses ergibt sich aus der zur Zeit des Versandes gültigen Preisliste von der CSL. Der Versender kann auch die CSL bzgl. weiterer Informationen zu dem Extraentgelt anrufen. Ungeachtet der Tatsache, dass sich die CSL das Recht vorbehält, Güter versteigern zu lassen oder die Güter auf andere Weise zu entsorgen/veräußern, um die Kosten, die nicht rückerstattet worden sind, zu decken, haftet der Versender weiterhin für solche Kosten.

13. FESTLEGUNG DES VERSANDWEGES UND ZUSTELLUNG

- 13.1. Die CSL behält sich das Recht vor, eine Sendung auf einem ihr geeignet erscheinenden Versandweg zu befördern. Feste Haltepunkte werden mit dem Angebot zum Versand nicht vereinbart. Die CSL darf Sendungen nach eigenem Ermessen zum Transport auf Transportmittel oder Luftfrachtverkehrsmitteln Dritter, oder zum Transport mittels Charter- oder Linienflüge zusammenlegen. Die CSL verpflichtet sich nicht, Sendungen umzuleiten in ein Drittland oder den Versand mit einem bestimmten Flugzeug oder einem anderen Transportmittel oder über eine bestimmte Route durchzuführen oder eine Verbindung zu garantieren zu irgendwelchen Orten gemäss irgendwelchen Zeitplänen. Die CSL kann, ohne darüber in Kenntnis zu setzen, alternative Transportmittel, Flugzeuge oder andere Transportmittel ersetzen von der Strecke abweichen oder die Sendung auf der Strasse transportieren lassen. Der Versender erkennt das Recht der CSL an, jede Sendung (einschliesslich des Gebrauchs anderer Transportmittel) umzuleiten, um die Zustellung zu erleichtern.
- 13.2. Sendungen werden an die Adresse des Empfängers ausgeliefert. Es besteht keine Verpflichtung, die Sendung direkt dem Empfänger zu übergeben, sondern sie kann auch einer anderen als der auf dem (Luft-) Frachtbrief genannten Person oder Gesellschaft übergeben werden. Auf den Sendungen soll immer die komplette Adresse des Empfängers sowie Telefon- und Faxnummer angegeben sein (Postfächer können für bestimmte internationale Orte verwendet werden, vorausgesetzt der (Luft-)Frachtbrief nennt eine gültige Telefonnummer, Fax- oder Telexnummer).
- 13.3. Die CSL haftet auf keinen Fall für Forderungen, die sich aus der Beschlagnahme oder der Ingewahrsamnahme der Güter durch die Zollbehörden oder andere staatliche Organe während des Transits ergeben.
- 13.4. Sendungen, die für Hotels, Krankenhäuser, Behörden, Universitäten oder andere Einrichtungen bestimmt sind, die über eine Poststelle oder einen zentralen Empfang verfügen, dürfen an die Poststelle oder den zentralen Empfang ausgeliefert werden, soweit nicht die CSL vor der Versendung etwas anderem zugestimmt oder genehmigt hat.
- 13.5. Jede Adressänderung, die keine Umleitung oder Korrektur ist, ist eine neue Sendung und verursacht neue Transportkosten.

- 13.6. Im Fall einer Zustellung an Samstagen, falls diese möglich ist, fällt eine Extragebühr an, falls der Samstag in diesen Ländern kein Geschäfts- oder Werktag ist.
- 13.7. Für die Lieferung am frühen Morgen, fällt eine zusätzliche Zustellgebühr an („FedEx Europe First Delivery Fee“).
- 13.8. Um stets die Sicherheit seiner Arbeitnehmer zu gewährleisten sowie in Fällen, in denen die CSL der Ansicht ist, dass ihre Dienstleistungen für einen Verstoß gegen anwendbares Recht, Regelungen und Vorschriften missbraucht werden, ist die CSL berechtigt, nach eigenem Ermessen davon abzusehen, Sendungen abzuholen oder abzuliefern oder alternative Vorkehrungen zur Abholung oder Lieferung zu treffen.
- 13.9. Die CSL kann nach Absprache die Möglichkeit bieten, B2C-Sendungen in Übereinstimmung mit weiteren Anweisungen des Empfängers zuzustellen. Der Versender bestätigt ausdrücklich und erklärt sich damit einverstanden, dass sich die ursprünglich vereinbarten Zustellanweisungen und/oder die zugesagte Zustellfrist durch diese Anweisungen ändern können. Zwischen Versender und Empfänger besteht Einigkeit darüber und beide bestätigen, dass die vom Empfänger erhaltenen Anweisungen sich auf (i) eine Verzögerung der Zustellfrist, (ii) eine Zustellung an einen Nachbarn, (iii) eine Zustellung an eine andere Anschrift und/oder Person, sofern eine solche andere Anschrift innerhalb desselben Landes wie auf dem (Luft-) Frachtbrief angegeben ist, (iv) Anweisungen dahingehend, wo die B2C-Sendung ohne Unterschrift zur Zustellung hinterlassen werden soll, (v) das Hinterlegen der B2C-Sendung an einen Abholpunkt (z.B. Geschäft vor Ort) oder (vi) eine Kombination der oben angeführten Anweisungen beziehen können. Die Parteien vereinbaren, dass ein vorübergehendes Festhalten der Sendung durch die CSL gemäss den Anweisungen des Empfängers, z.B. durch Verzögerung der Zustellung, als Teil des Beförderungsvertrags betrachtet wird.

Die verfügbaren Zustelloptionen für B2C-Sendungen unterliegen zeitlichen, geografischen und anderen Beschränkungen und die CSL kann diese gelegentlich ohne Vorankündigung ändern. Die Geld-zurück-Garantie trifft nicht auf B2C Sendungen zu, für die der Empfänger gemäss dieser Bestimmung zusätzliche Zustellanweisungen gegeben hat.

14. ERNEUTE ZUSTELLUNG

- 14.1. Für eine erneute Zustellung wird kein Extraentgelt erhoben. Ein Hinweis über die versuchte Zustellung (Datum und Zeit) wird nach jeder versuchten Zustellung bei der Adresse des Empfängers hinterlassen. Nach drei (3) erfolglosen Zustellversuchen wird die Sendung zu der nächsten FedEx Niederlassung gesendet. Es wird zudem versucht, den Empfänger zu benachrichtigen. Im Falle von Zustellungen an eine Privatadresse (Hauslieferung) erfolgt nach dem ersten erfolglosen Zustellversuch nur ein weiterer Zustellversuch.
- 14.2. Falls die Sendung nach drei (3) Versuchen nicht zugestellt werden kann (zwei (2) im Falle einer Hauslieferung) oder wurde eine Sendung fünf (5) Werktagen nach Eintreffen am Bestimmungsort und nach etwaig erfolgter Zollabfertigung aufbewahrt, gilt diese Sendung als unzustellbar.

15. UNZUSTELLBARE SENDUNGEN

- 15.1. Eine Sendung ist unzustellbar, wenn sie aus den folgenden, nicht abschliessend aufgezählten Gründen nicht zugestellt werden kann: (i) die Adresse des Empfängers ist unvollständig, unlesbar, fehlerhaft oder kann nicht gefunden werden, (ii) die Sendung soll in einen Bereich geliefert werden, der von FedEx nicht beliefert wird, (iii) der Geschäftssitz des Empfängers ist geschlossen, (iv) die Zustellung ist unmöglich, weil eine geeignete Person, die die Lieferung annimmt oder die Lieferung durch Unterschrift bestätigt beim ersten oder bei erneuten Zustellungsversuchen nicht verfügbar ist oder sich weigert, die Lieferung anzunehmen oder zu bestätigen, (v) die Sendung kann vom Zoll nicht abgefertigt werden, (vi) die Sendung würde wahrscheinlich Schaden oder Verzögerungen bei anderen Sendungen oder Eigentum hervorrufen oder Personen verletzen, (vii) die Sendung enthält verbotene Gegenstände, (viii) es ist dem Empfänger unmöglich oder er weigert sich, die „Bill Recipient“ Sendung zu bezahlen, (ix) die Sendung wurde unzureichend verpackt, oder (x) der Inhalt der Sendung oder die Verpackung sind so stark beschädigt, dass es unmöglich ist, diese noch einmal einzupacken.
- 15.2. Wenn eine Sendung aus irgendwelchen Gründen unzustellbar ist, informiert die CSL den Versender, um die Rücksendung zu arrangieren. Falls der Versender nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen benachrichtigt werden kann oder es unterlässt, Anweisungen innerhalb der von der CSL angemessenen bestimmten Zeitspanne zu geben, wird die CSL nach eigenem Ermessen die Sendung an den Versender zurückschicken oder die Sendung in einem üblichen Lagerhaus oder einem Lagerhaus der Zollbehörde abstellen oder die Sendung entsorgen/veräussern. Falls eine Sendung nicht abgegeben, vom Zoll abgefertigt oder zurückgeschickt werden kann, kann die CSL die Sendung nach eigenem Ermessen weitergeben oder entsorgen. Der Sender ist verantwortlich für alle anfallenden Kosten, und Gebühren, die sich aus der Rücksendung, Lagerung oder der Entsorgung/Veräusserung der Sendung ergeben. Dies gilt nicht soweit die CSL die Unzustellbarkeit der Lieferung zu verantworten hat.
- 15.3. Sendungen, die aufgrund örtlicher gesetzlicher Beschränkungen nicht zurückgeschickt werden können, wird die CSL nach eigenem Ermessen entweder in einem üblichen Lagerhaus oder einem Lagerhaus der Zollbehörde oder einem anderen Ort abstellen oder entsorgen. Der Versender erklärt sich damit einverstanden, die Kosten zu übernehmen, die der CSL aufgrund der Unterbringung oder Entsorgung entstehen.
- 15.4. Dem Versender werden die Rücktransportkosten zusammen mit den ursprünglichen Kosten auferlegt, ebenso andere Kosten, die bei der CSL angefallen sind, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf Zölle, Steuern und Lagergebühren, falls anwendbar; es sei denn, die Lieferung war wegen eines Versäumnisses, das der CSL zuzurechnen ist, nicht zustellbar

16. GELD-ZURÜCK-GARANTIE

Die CSL gewährt eine Geld-zurück-Garantie im selben Umfang wie FedEx gemäss ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung bietet. Die CSL gewährt die Geld-zurück-Garantie für folgende Dienstleistungen oder Serviceoptionen (soweit verfügbar): FedEx Europe First,

FedEx International First, FedEx International Next Flight, FedEx International Priority, FedEx International IO

Priority Freight, FedEx International Economy (nur interkontinentale Sendungen), FedEx International Economy Freight, FedEx International Priority Plus und FedEx International Broker select, FedEx International Priority DirectDistribution, FedEx Standard Overnight, FedEx 1Day Freight, FedEx Priority Overnight. Zur Klarstellung, die Geld-zurück-Garantie gilt nicht für innereuropäische Sendungen, die über den FedEx International Economy Service erfolgen. Die CSL gewährt nach Rücksprache mit FedEx auf Anfrage nach eigenem Ermessen entweder eine Rückerstattung oder eine Gutschrift über die dem Versender entstandenen Transportkosten, wenn die Zustellung der Sendung erstmals 60 Sekunden oder länger nach der zugesicherten Lieferzeit versucht wird. Die Geld-zurück-Garantie gilt jedoch nur für den Fall, dass die CSL eine Lieferzeit bei Annahme der Sendung zugesagt hat. Diese Geld-zurück-Garantie, falls anwendbar (Kunden sind gehalten, sich für die Einzelheiten mit der CSL in Verbindung zu setzen), kann ohne Benachrichtigung des Versenders oder Empfängers nach eigenem Ermessen der CSL ausgesetzt verändert oder aufgehoben werden.

Für eine Rückerstattung oder Gutschrift gelten folgende Einschränkungen:

- a. Kommt es bei Zoll- oder anderen Abfertigungen aufgrund von Stichproben bzw. Untersuchungen oder aufgrund von Versäumnissen bzw. Fehlern in den vom Versender ausgefüllten Unterlagen zu Verzögerungen oder wird der Versand eines Paketes verzögert, weil die CSL die Flugsicherheitsvorschriften oder andere Sicherheitsvorschriften erfüllt, so verlängert sich die dem Versender zugesicherte Lieferzeit um den Zeitraum, um den die Abfertigung verzögert wurde.
- b. Über eine Zustellverzögerung in Rechnung gestellter Sendungen, die seitens des Versenders mittels der von FedEx verwendeten automatisierten Versandsysteme versandt wurden, ist die CSL innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsstellung zu benachrichtigen. Der Versender hat bei dem Beweis, dass er gezahlt hat, die zu der Zahlung gehörende Rechnungsnummer anzugeben. Wird eine Rechnung nicht vollständig beglichen, muss der Grund für die einzelnen, nicht bezahlten Posten samt entsprechender (Luft-) Frachtnummer oder Paketsuchnummer angegeben werden.
- c. Über eine Zustellverzögerung von Sendungen, die von der CSL nicht in Rechnung gestellt wurden (und weder in bar, per Scheck, Zahlungsanweisung, Kreditkarte oder auf sonstige Weise bezahlt wurden) hat der Versender die Pflicht, die CSL innerhalb von 15 Tagen nach Versanddatum zu informieren.
- d. Jede Benachrichtigung muss - soweit vorhanden - die Kundennummer, die (Luft-) Frachtbrief- sowie Paketsuchnummer, das Versanddatum und die vollständige und genaue Information über den Empfänger enthalten.
- e. Die Auslieferung gilt als nicht verspätet, wenn sie durch FedEx innerhalb von 30 Tagen nach Benachrichtigung durch den Versender entweder den Nachweis einer pünktlichen Zustellung, bestehend aus Versanddatum und -zeit, sowie dem Namen jener Person, die die Sendung in Empfang genommen hat, erbringt oder. Informationen über den Serviceausfall vorlegt, die belegen, dass die verspätete Zustellung aufgrund von Umstände erfolgte, die nach diesen Bedingungen eine Verlängerung der Lieferzeit begründen oder Umstände, wie sie unter „HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE“ aufgeführt sind.
- f. Es wird jeweils nur eine Rückerstattung bzw. Gutschrift pro Sendung gewährt. Falls es zu einer Verzögerung bei der Zustellung einer mehrteiligen Sendung kommt, so erfolgt eine Rückerstattung bzw. Gutschrift über die Transportkosten nur für den betreffenden Teil der Sendung.
- g. Eine Rückerstattung oder eine Gutschrift kann nur gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt des Versands die Angaben über den Empfänger vollständig vorlagen. Vollständige Informationen über den Empfänger müssen entweder auf dem (Luft-) Frachtbrief ersichtlich sein oder zu erhalten sein über die der FedEx verwendeten automatisierten Versandsysteme.
- h. Rückerstattung bzw. Gutschrift sind ausgeschlossen, wenn die verspätete Zustellung der Sendung auf der fehlerhaften oder unvollständigen Anschrift oder der Nichtverfügbarkeit oder Annahmeverweigerung einer annahme- und zeichnungsberechtigten Person oder auf Gründen beruht, die nach diesen Bedingungen eine Verlängerung der Lieferzeit begründen oder Umstände,

- wie sie unter „HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE“ aufgeführt sind. Unerheblich ist, ob das Paket an den Versender zurückgeschickt worden ist oder nicht.
- i. Die Geld-zurück-Garantie bezieht sich ausschliesslich auf die Transportkosten und umfasst keine Zollabgaben, Steuern oder Abgaben auf den erklärten Versicherungswert oder andere Kosten und/oder einen Verlust oder Schaden beim Versender oder Empfänger.
 - j. Die Geld-zurück-Garantie gilt nicht für Kunden, die ein elektronisches/automatisiertes Versandsystem benutzen und das betreffende Paket oder die Sendung mit einer unrichtigen Paketsuchnummer versehen haben.
 - k. Die Auslieferung gilt als nicht verspätet, wenn eine zu belastende CSL Kundennummer zum Zeitpunkt des Versands angegeben wurde und das Kundenkonto nicht kreditfähig war, so dass das Paket solange zurückgehalten wurde, bis anderweitige Zahlungsvereinbarungen sichergestellt wurden. „Kreditfähig“ bedeutet, dass (1) das CSL Konto liquide ist, (2) das CSL Konto nicht auf Barzahlung beschränkt ist und (3) den Saldo nicht den der CSL eingeräumten Kreditrahmen übersteigt.
 - l. Diese Geld-zurück-Garantie ist nicht anwendbar auf unzustellbare oder zurückgeschickte Sendungen oder Sendungen, die Trockeneis enthalten.
 - m. Die Geld-zurück-Garantie findet keine Anwendung bei verspäteten Zustellungen, die auf der Einhaltung der CSL Bestimmungen bzgl. der Zahlung von Zöllen und Steuern vor der Zollabwicklung oder bei Zustellung beruhen.
 - n. Gutschriften für Transportkosten werden dem Konto des Zahlenden belastet und Rückzahlungen erfolgen nur an den Zahlenden.
 - o. Gutschriften und Rückzahlungen aufgrund der Geld-zurück-Garantie werden nur mit Transportkosten für die Lieferung verrechnet, die Anlass der Gutschrift war.
 - p. Um eine sachlich zutreffende zugesicherte Lieferzeit zu erhalten, muss der Kundenservice der CSL kontaktiert und die folgenden Informationen gegeben werden:
 - 1. Die zu versendende Ware;
 - 2. Tag der Lieferung;
 - 3. Genaues Ziel;
 - 4. Gewicht der Sendung;
 - 5. Wert der Sendung.Jede Lieferzeit, die die CSL anderswo veröffentlicht oder vom Kundenservice ohne Zugrundelegung der oben genannten fünf Kriterien gegeben wird, ist nur eine Schätzung und keine zugesicherte Lieferzeit.
 - q. Diese Geld-zurück-Garantie findet auf Lieferungen in den erweiterten Lieferbereiche von FedEx nur Anwendung, soweit FedEx die Lieferungen selbst vornimmt.
 - r. Feiertage und / oder sonstige (teilweise) arbeitsfreie Tage am Abholort der Sendung und/oder dem Zielort können die Lieferzeiten beeinflussen. Die für den betreffenden Feiertag geplanten Lieferungen werden zur Lieferung auf den nachfolgenden Geschäfts- oder Werktag verlegt. Die zugesicherte Lieferzeit wird um die Anzahl der Feiertage verlängert.
 - s. Erfolgt eine Lieferung über FedEx International Next Flight Service kann die angegebene zugesicherte Lieferzeit aus mehreren Gründen geändert werden, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, weil der nächste Flug aus Gründen der Luftverkehrskontrolle, wegen Wetters oder mechanischen Problemen Verspätung hat oder gestrichen wurde. Falls die zugesicherte Lieferzeit geändert wurde, findet die Geld-zurück-Garantie nur auf die zeitlich späteste zugesicherte Lieferzeit Anwendung.
 - t. Diese Geld-zurück-Garantie gilt nicht für alle Sendungen, insbesondere B2C-Sendungen, für die der Empfänger der CSL konkrete Zustellanweisungen in Übereinstimmung mit Abschnitt 13.9 gegeben hat.

17. WERTANGABE UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 17.1. Sofern der Versender nicht einen bestimmten Transportversicherungswert auf dem (Luft-) Frachtbrief angibt und die dafür erforderlichen höheren Gebühren zahlt, ist die Haftung der CSL beschränkt auf den jeweils höheren Betrag, der sich aus € 22 pro Kilogramm Sendungsgewicht errechnet oder pauschal 100 US-Dollar pro Sendung beträgt. Sofern der Versender nicht einen höheren deklarierten Transportversicherungswert auf dem (Luft-) Frachtbrief angibt und die dafür erforderlichen höheren Gebühren zahlt, ist die Haftung der CSL für Lieferungen von Sendungen innerhalb von Österreich, Belgien, Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden, der Schweiz und den Vereinigten Arabischen Emiraten, die mit dem FedEx 1Day Freight, FedEx Priority Overnight und FedEx Standard Overnight Service versendet werden, beschränkt auf den jeweils höheren Betrag, der sich aus € 10 pro Kilogramm Sendungsgewicht errechnet oder pauschal 100 US-Dollar pro Sendung beträgt.
- 17.2. Die CSL bietet weder eine Frachthaftpflicht- noch eine Gesamtversicherung an, aber der Versender kann eine Extragebühr für den deklarierten Transportversicherungswert, der die Einschränkungen übersteigt, zahlen. Der Versender sollte sich auf die zum Zeitpunkt des Versands geltenden Preislisten berufen oder die CSL für eine Erläuterung der Zusatzkosten kontaktieren. Der deklarierte Transportversicherungswert stellt den Höchstbetrag der Haftungssumme für das versendete Paket dar, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf Verlust, Schaden, Verspätung, Fehlzustellung, jegliches Versäumnis bzgl. Mitteilungen von Informationen oder Fehlinformationen bzgl. der Sendung. Die Gefahr für und das Risiko derartiger Verluste bei der Überschreitung des angegebenen Transportwerts wird vom Versender übernommen. Den Kunden wird geraten, mit ihren Versicherungsagenten oder Makler wegen ausreichender Versicherungsdeckung Rücksprache zu halten. SELBST WENN EIN HÖHERER DEKLARIERTER TRANSPORTVERSICHERUNGSWERT ANGEGEBEN IST, BESCHRÄNKT SICH DIE HAFTUNG DER CSL FÜR VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG DES INHALTS EINER SENDUNG AUF DEN TATSÄCHLICHEN WERT DER SENDUNG. DIE CSL BEHÄLT SICH DAS RECHT VOR, EINEN OBJEKTIVEN WERTNACHWEIS FÜR DIE SENDUNG, DEREN WERTERSETZUNG VERLANGT WIRD, ZU FORDERN.
- 17.3. Der für den Zoll und die Beförderung anzugebende Höchstwert ist begrenzt und kann nach Ort variieren. Der deklarierte Transportversicherungswert darf den deklarierten Zollwert nicht übersteigen. Der Höchstwert für den Zoll und die Beförderung für den Inhalt von „FedEx Envelope“ oder „FedEx Pack“, unabhängig vom Zielort, beträgt 100 US-Dollar pro Sendung oder 4.11 US-Dollar pro Kilogramm bzw. den tagesaktuellen Gegenwert in Schweizer Franken (CHF) oder einer anderen Währung, was auch immer höher ist. Sendungen, deren tatsächlicher oder angegebener Wert diese genannten Beträge übersteigen, dürfen nicht als „FedEx Envelope“ oder „FedEx Pack“ verschickt werden. Soweit nicht anderweitig von FedEx bestimmt, darf der deklarierte Transportversicherungswert 50.000 US-Dollar pro Sendung nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Lieferungen, die über FedEx International Priority Freight oder FedEx International Economy Freight durchgeführt werden, bei denen der deklarierte Transportversicherungswert 100'000 US-Dollar pro Sendung zu den meisten Zielen nicht übersteigen darf. Der Versender sollte Näheres der jeweils gültigen Preisliste entnehmen oder direkt bei der CSL Informationen bzgl. der Höchstgrenzen erfragen.
- 17.4. Sendungen, die die folgenden Gegenstände von aussergewöhnlichem Wert enthalten, dürfen einen maximalen deklarierten Transportversicherungswert in Höhe von 1'000.00 US-Dollar bzw. den tagesaktuellen Gegenwert in Schweizer Franken (CHF) oder einer anderen Währung pro Sendung nicht übersteigen. Die Einfuhr solcher Gegenstände kann in einzelnen Ländern verboten sein und Beschränkungen deklariertener Transportversicherungswerte durch einzelne Länder sind gegenüber den genannten Beschränkungen für solche Gegenstände vorrangig anzuwenden:
- Kunstwerke, einschliesslich aller Werke, die unter Anwendung von Fähigkeiten, Geschmack oder kreativem Talent für Verkauf, Ausstellung oder Sammlung geschaffen oder entwickelt wurden. Dies beinhaltet unter anderem Gegenstände (und Bestandteile solcher Gegenstände) wie z.B.

Zeichnungen, Gemälde, Vasen, Wandteppiche, limitierte Drucke, Kunststücke, Statuen, Skulpturen, Sammlerstücke, individuell aufgemachte oder persönlich gestaltete Musikinstrumente oder ähnliche Gegenstände.

- Antiquitäten oder Sammlerstücke oder Erzeugnisse, die den Stil oder die Mode eines vergangenen Zeitalters darstellen und deren Geschichte, Alter oder Seltenheit zu ihrem Wert beiträgt. Dies schliesst ein, jedoch ist nicht beschränkt auf Möbel, Tafelgeschirr, Porzellan, Keramik- und Glasvasen. Sammlerstücke können der Gegenwart oder der Vergangenheit angehören.
- Filme, Fotos, einschliesslich Negative, Folien, Dias
- Jedes Erzeugnis, das durch die ihm eigene Art besonders leicht beschädigt werden kann, oder dessen Marktwert insbesondere sehr verschieden oder schwer zu ermitteln ist.
- Glaswaren, einschliesslich jedoch nicht beschränkt auf Schilder, Spiegel, Keramik, Porzellan, Kristallglas und andere ähnlich leicht zerbrechliche Erzeugnisse.
- Plasma Bildschirme.
- Schmuck, einschliesslich jedoch nicht beschränkt auf Modeschmuck, Uhren und deren Teile, Juwelen oder Steine (Edelsteine oder Halbedelsteine, geschliffen oder ungeschliffen), Industriediamanten und Schmuck aus Edelmetall.
- Edelmetall, einschliesslich jedoch nicht beschränkt auf Gold und Silber, Silberbarren oder -beschichtungen, Abscheidungen oder Platin (ausser als integrierter Bestandteil elektronischer Maschinen).
- Pelze, einschliesslich jedoch nicht beschränkt auf Pelzkleidung, Kleidung mit Pelzbesatz und Felle.
- Aktien, Schuldverschreibungen, Bargeldsendungen oder andere Äquivalente für Bargeld einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf Essensmarken, Briefmarken (keine Sammlerstücke), Reiseschecks, Lotteriescheine, Zahlungsanweisungen, Geschenkkarten und Geschenkgutscheine, Prepaid Telefonkarten (ausgenommen solche, die mittels Passwort aktiviert werden müssen), Zinsscheine und Inhaberschuldverschreibungen.
- Sammlerstücke wie Eintrittskarten zu Sportveranstaltungen, Souvenirs und Erinnerungsstücke (Sammlermünzen und Sammlerbriefmarken dürfen nicht versendet werden. Wir verweisen auf den Abschnitt 8 „GÜTER UND SENDUNGEN DIE NICHT ZUM TRANSPORT ANGENOMMEN WERDEN“).
- Gitarren und andere Musikinstrumente die älter als 20 Jahre sind und speziell angefertigte oder auf eine Person angepasste Instrumente.

Der Versender trägt die Verantwortung dafür, dass das Datenblatt genau und zutreffend ausgefüllt wird, einschliesslich des Abschnitts über anzugebende Informationen bezüglich des Wertes. Der angegebene Wert kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr angepasst werden.

- 17.5. Die CSL haftet nicht für Verlust, Beschädigung, oder Verzögerung, Fehl- oder Nichtzustellung von Sendungen, die nicht angenommen werden können, einschliesslich aber nicht begrenzt auf Bargeld oder Währungen (siehe Abschnitt 8 „GÜTER UND SENDUNGEN DIE NICHT ZUM TRANSPORT ANGENOMMEN WERDEN“).
- 17.6. Eine den zulässigen Höchstwert übersteigende Wertangabe ist unwirksam. Die (versehentliche, absichtlich oder auf andere Weise) Annahme einer solchen Sendung durch die CSL stellt keinen Verzicht auf die Haftungsbeschränkung dieser AGB dar.
- 17.7. Falls der angegebene Wert die festgelegten Höchstwerte übersteigt (siehe Abschnitte 17.3 und 17.4), wird der Wert automatisch auf den für die jeweilige Sendung zulässigen Höchstwert reduziert.
- 17.8. Ungeachtet des deklarierten Transportversicherungswertes des Paketes, übersteigt die Haftung der CSL für Verlust, Beschädigung, Verzögerung, Fehl- und Nichtlieferung, Fehlinformation, fehlende Informationen oder falsche Übermittlung der Informationen nicht die Reparaturkosten, den reduzierten Wert oder die Wiederbeschaffungskosten, je nachdem, welche niedriger sind.

18. HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

- 18.1. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN HAFTET DIE CSL FÜR DIREKTE, ZUSÄTZLICHE, ZUFALLS- UND FOLGESCHÄDEN EINSCHLIESSLICH ENTGANGENEM GEWINN, DIE DEN DEKLARIERTEN WARENWERT (SIEHE ABSCHNITT 17) ODER DIE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG DES JEWEILS ANWENDBAREN INTERNATIONALEN ABKOMMEN ODER, BEI LIEFERUNGEN ZWISCHEN BESTIMMTEN ORTEN INNERHALB EINES LANDES, NACH DEM ÖRTLICH GELTENDEN RECHT, JE NACHDEM WELCHER GRÖßER IST, ÜBERSCHREITEN UND ZWAR UNABHÄNGIG DAVON OB DIE CSL UM DIE GEFAHR DES EINTRITTS DERARTIGER SCHÄDEN WUSSTE ODER HÄTTE WISSEN MÜSSEN.
- 18.2. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN HAFTET DIE CSL FÜR SPEZIELLE, ZUFÄLLIGE, FOLGE- ODER INDIREKTE VERLUSTE ODER SCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BEGRENZT AUF EINKOMMENSVERLUSTE UND ENTGANGENEM GEWINN.
- 18.3. Die CSL haftet unter den in Abschnitt 18.4 dargelegten Umständen in keinem Fall für Verluste, Schäden oder Verzögerungen. Die Gefahr für und das Risiko derartiger Verluste oder Verzögerungen wird vom Versender übernommen. Dieser sollte sich, falls Versicherungsschutz gewünscht wird, mit einem Versicherungsagenten in Verbindung setzen. DIE CSL GEWÄHRT IN DIESEN FÄLLEN KEINEN VERSICHERUNGSSCHUTZ.
- 18.4. Die CSL haftet nicht für und gewährt keine Anpassung, Rückerstattung oder Gutschrift irgendwelcher Art für Verluste, Beschädigungen, Verzögerungen, Fehl- oder Nichtauslieferungen, Fehlinformationen oder fehlende Information, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf Verluste, Beschädigungen, Verzögerungen, Fehl- oder Nichtauslieferungen, Fehlinformationen oder fehlende Information, die entstanden sind durch:
- a. Handlungen, Versäumnisse oder Unterlassungen des Versenders, Empfängers oder eines anderen, an der Sendung interessierten Dritten;
 - b. die Art der Sendung oder Beschädigung, Eigenart oder inhärente Fehler derselben;
 - c. die Verletzung einer der im (Luft-) Frachtbrief oder in diesen Bedingungen festgelegten Vorschriften und Bestimmungen oder die Verletzung von Gebührentarifen oder anderer Geschäftsbedingungen, die auf die Versendung Anwendung finden, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf die fehlerhafte Kennzeichnung der Fracht, fehlerhafte oder ungenügende Verpackung, Sicherung, Kennzeichnung oder Adressierung der Sendung;
 - d. höhere Gewalt, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf Gefahren des Luftverkehrs, Staatsfeinde, staatliche Behörden, die aufgrund vorgeblicher oder tatsächlicher Vollmacht handeln, Massnahmen und Unterlassungen von Zollbehörden, Aufstände, Streiks oder andere örtliche Konflikte, innere Unruhen, mit Krieg oder Wetterbedingungen zusammenhängende Gefahren, internationale, nationale oder lokale Störungen im Luft- oder Strassenverkehrsnetz, kriminelle Handlungen einzelner Personen oder Gruppen einschliesslich Terrorakte, Streiks oder angekündigte Streiks (jeder Gesellschaft, einschliesslich aber nicht beschränkt auf andere Beförderer, Verkäufer und Lieferanten), Naturkatastrophen, Zusammenbruch und Fehler der Kommunikations- und Informationssysteme (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf das CSL System), mechanische Verzögerungen oder Bedingungen, die eine Gefahr für das Personal der CSL darstellen;
 - e. Handlungen oder Unterlassungen durch jede andere Person ausser der CSL, die Befolgung mündlicher oder schriftlicher Lieferanweisungen des Versenders oder Empfängers oder von Personen, die behaupten den Versender oder den Empfänger zu vertreten durch die CSL;
 - f. Den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die vom Versender verpackt und versiegelt wurden, vorausgesetzt, das Siegel ist zum Zeitpunkt der Auslieferung unbeschädigt und das Paket ist grundsätzlich unversehrt;
 - g. Verzögerungen oder das Unvermögen der CSL Sendungen abzuliefern oder Handlungen oder Unterlassen von Zoll- oder anderen Kontrollbehörden;
 - h. verspätete Auslieferungen, die durch die Einhaltung der von der CSL festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der Zahlung von Zollabgaben und Steuern verursacht wurden;

- i. fehlendem schriftlichen Auslieferungsnachweis seitens der CSL;
- j. das Löschen, der unwiederbringliche Verlust von Daten auf Magnetbändern, in Akten oder anderen archivierten elektronischen Aufzeichnungen, oder das Löschen oder Beschädigen von Fotos oder der Tonspur von belichteten Filmen;
- k. das Beschädigen beim Transport oder bei der Verladung fluoreszierender Röhren, von Neonleuchtkörpern, Neonschildern, Röntgenröhren, Laserröhren und Glühbirnen, Quarzkristallen, Quarzlampen, Glasröhren wie solche, die für Musterexemplare verwendet werden und Glasbehälter, wie sie in Laboren verwendet werden oder anderer inhärent zerbrechlicher Gegenstände.
- l. das Versäumnis der CSL, die Pakete mit als Orientierungshilfe dienenden Aufklebern zu beachten (z.B. „UP“-Pfeilen, „dieses Ende nach oben“-Markierungen).
- m. das Versäumnis der CSL, den Versender über Verspätungen, Verlust oder Beschädigung zu informieren, oder die fehlerhafte Benachrichtigung.
- n. freigegebene Sendungen, ohne eine Unterschrift zu erhalten, falls sich eine durch den Empfänger unterschriebene Freigabeerklärung in den Unterlagen befindet.
- o. das Versäumnis oder das Unvermögen der CSL, den Versender oder Empfänger zu kontaktieren bzgl. einer unvollständigen oder nicht richtigen Adresse, nicht korrekten oder unvollständigen Unterlagen, der Nichtzahlung von Steuern und Zöllen, die für die Freigabe der Sendung erforderlich sind, oder der unvollständigen oder falschen Adresse des Zollmaklers.
- p. den Verlust oder die Beschädigung von Paketen, für die keine Empfangsbestätigung vorliegt.
- q. die Versendung von Modellen (einschliesslich, aber nicht begrenzt auf Architekturmodelle, Puppenhäuser usw.).
- r. die Beschädigung von Mappen, Gepäck, Kleidersäcken, Aluminiumkisten, Plastikboxen oder anderen Gegenständen, deren Aussenschicht beschädigt werden kann durch Aufkleber, Beschmutzung oder Beschriftung, es sei denn, sie werden in einem geeigneten, schützenden Container für die Sendung verpackt.
- s. Beschädigung, Verzögerung oder Verlust von Sendungen, die verbotene Gegenstände enthalten.
- t. Beschädigungen, die sich aus Versäumnissen des Versenders ergeben, das Material so zu verpacken, dass es in einer geeigneten Weise versendet wird, um es vor Beschädigungen zu schützen; ob die Verpackung geeignet war, unterliegt den Bestimmungen der CSL, wobei auf eine Behandlung der Pakete abzustellen ist, wie sie bei Transportunternehmen wie FedEx erwartet werden kann.
- u. Verlust persönlicher oder finanzieller Informationen einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Sozialversicherungsnummer, Geburtstage, Führerscheinnummer, Kreditkartennummern und Kontoverbindungen.
- v. Der Versand verderblicher Ware oder von Erzeugnissen die beschädigt werden können, wenn sie Hitze oder Kälte ausgesetzt sind, einschliesslich aber nicht beschränkt auf den Versand alkoholhaltiger Getränke, Pflanzen und pflanzlicher Materialien, Tabakerzeugnisse.
- w. Beschädigungen an Computern oder Computerbausteinen oder sonstigen elektronischer Ausrüstung, wenn diese in anderen Verpackungen versendet wurden als:
 - 1) in der unbeschädigten Originalverpackung des Herstellers, die in einem guten und strapazierfähigem Zustand ist.
 - 2) Verpackungen, die Verpackungen der FedEx Leitlinien für Verpackungen entsprechen, wie sie unter www.fedex.com abrufbar sind.
 - 3) FedEx Verpackungen für Laptops zum Versand von Laptops.
 - 4) FedEx Verpackungen für kleinere elektronische Gegenstände zum Versand für Mobiltelefone, Handheld Computer, MP3 Spielern und ähnlichen Gegenständen.
- x. Für den Fall, dass die CSL Verpackungen zur Verfügung stellt oder Ratschläge, Unterstützung oder Anweisungen im Hinblick auf die angemessene Verpackung der Sendung gibt, übernimmt die CSL keinerlei Haftung, es sei denn eine Haftung für Beschädigungen der Sendung wird seitens der CSL ausdrücklich anerkannt oder der Geschäftskunde beauftragt die CSL explizit mit der Verpackung der Sendung.
- y. Schäden, die von Shockwatch Geräten, Tiltmetern oder Thermometern angezeigt werden.

- z. Nichteinhaltung der zugesicherten Lieferzeit aufgrund unvollständiger oder falscher Adresse (vgl. Abschnitt 15 „UNZUSTELLBARE SENDUNGEN“).
 - aa. Verlust oder Beschädigung alkoholhaltiger Ware, wenn nicht eine genehmigte Verpackungsart benutzt wurde.
 - bb. Versand von Gefahrgut, die der Versender nicht ordnungsgemäss als solche deklariert hat, einschliesslich ordnungsgemässer Dokumentation, Kennzeichnung, Beschriftung und Verpackung. Die CSL wird für nicht deklariertes oder verstecktes Gefahrgut keine Zahlungen leisten und die Geld-zurück-Garantie greift in diesem Fall nicht ein.
 - cc. Die CSL übernimmt keine Haftung für den Fall, dass einzelne Serviceleistungen oder Serviceoptionen nicht angeboten werden, wenn die Aufzeichnungen der CSL nicht wiedergeben, dass diese Serviceleistungen oder diese Serviceoption von dem Versender gewählt wurde.
- 18.5. Ausser bei vorsätzlichen Handlungen der CSL haftet der Versender für die Schäden bei der CSL oder einem Dritten, die durch die Sendung verursacht worden sind. Der Versender garantiert und stellt die CSL von Ansprüchen Dritter, insbesondere denen des Empfängers, frei im Hinblick auf jede Haftung, die die in diesen Bedingungen anerkannte Haftung überschreitet.
- 18.6. Zahlungen der CSL aufgrund eines Anspruchs des Versenders oder eines Dritten stellen keine Haftungsanerkennung seitens der CSL dar.

19. KEINE GARANTIEN

CSL gewährt keine Garantien, weder ausdrücklich noch konkludent.

20. FORDERUNGEN

20.1. Forderungen aufgrund von Beschädigung, Verzögerung oder Fehlmengen

Alle Ansprüche aufgrund von Schäden (sichtbare und verborgene), Verspätung (einschliesslich Ansprüche wegen Verderbs) und Fehlmengen müssen gegenüber der CSL schriftlich innerhalb von 21 Kalendertagen nach der Zustellung der Sendung erhoben werden, andernfalls haftet die CSL nur vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden (vgl. auch Abschnitt 16 „GELD-ZURÜCK-GARANTIE“ bezüglich des Zeitraums innerhalb dessen eine Rückzahlung oder Gutschrift der Transportkosten wegen einer verspäteten Lieferung erfolgt). Die Bestätigung des Empfangs der Sendung durch den Empfänger ohne schriftlichen Vermerk bzgl. Schäden auf der Empfangsbestätigung gilt als Beweis des ersten Anscheins dafür, dass die Sendung in einwandfreiem Zustand zugestellt worden ist. Die CSL berücksichtigt Ansprüche wegen Schäden unter der Bedingung, dass der Empfänger der CSL den Inhalt, das Originalversandmaterial und die Originalverpackung zu Prüfzwecken zur Verfügung stellt.

Die CSL behält sich das Recht vor, beschädigte Sendungen vor Ort beim Kunden zu prüfen, ebenso wie das Recht, das beschädigte Paket zu Prüfzwecken mit in eine FedEx Niederlassung zu geben.

Jegliches Originalversandmaterial, Originalverpackung und Inhalt müssen der CSL zum Zwecke der Prüfung zur Verfügung gestellt werden und aufbewahrt werden, bis der Anspruch abgewickelt ist.

20.2. Ansprüche aufgrund von Verlust, Nicht- oder Fehlauslieferung

Alle anderen Ansprüche einschliesslich, aber nicht beschränkt auf solche wegen Verlust, Nicht- oder Fehlauslieferung müssen der CSL neun Monate nach Annahme des Paketes zum Versand durch die CSL zugehen.

20.3. Anmeldung des Schadens und zeitliche Begrenzung

Innerhalb von neun Monaten nachdem das Paket durch die CSL zum Versand angenommen wurde, muss die CSL alle relevanten Informationen zu dem Paket erhalten. Die CSL ist nicht eher verpflichtet, auf Ansprüche zu reagieren, bis alle Kosten bezahlt worden sind; der Forderungsbetrag darf nicht von diesen Kosten abgezogen werden. Das Recht auf Schadensersatz gegenüber der CSL erlischt, wenn nicht innerhalb von drei (3) Jahren nach dem Zustelldatum (im Falle einer Beschädigung) oder dem Datum, an dem die Sendung hätte zugestellt werden sollen (im Falle von Verlust, Nicht- oder

Fehlauslieferung) Klage erhoben worden ist.

Als vorgesehene Auslieferungsdatum wird zum Zwecke der Fristberechnung der auf den Tag der Versendung folgende Tag vereinbart.

In Verbindung mit einer Sendung kann nur eine Forderung erhoben werden. Das Anerkennen der Forderung durch Zahlung schliesst das Recht aus, weitere Schäden oder Schadensersatz bzgl. dieser Sendung geltend zu machen.

21. ZUSCHLÄGE

Die CSL behält sich das Recht vor, Treibstoffkosten- und andere Versandzuschläge ohne vorherige Bekanntgabe bei der Sendung zu berechnen. Nach Ermessen der CSL werden Dauer und Betrag festgelegt. Der Versender willigt, indem er die Sendung an die CSL gibt, in die Zahlung von Zuschlägen ein, die zum Zeitpunkt der Bestellung oder, falls später, Abholung gelten; diese Kosten werden im alleinigen Ermessen der CSL festgelegt.

22. KEIN VERZICHT

Ein Versäumnis seitens der CSL, eine Bestimmung dieser Bedingungen durchzusetzen oder anzuwenden, bedeutet keinen Verzicht seitens der CSL auf diese Bestimmung und beeinträchtigt ebenso wenig die CSL in ihrem Recht, diese Bestimmung durchzusetzen.

23. ANWENDBARES/ZWINGENDES RECHT

Der Vertrag untersteht liechtensteinischem Recht. Diese AGB finden Anwendung soweit ihnen zwingendes Recht nicht entgegensteht.

Sollte eine in den vorliegenden AGB enthaltene oder in Bezug genommene Bestimmung im Widerspruch zu einem gültigen internationalen Abkommen, nationalem Recht, Verordnungen der Regierung, Anweisungen oder Erfordernissen stehen, wird diese Bestimmung, soweit zulässig, geltungserhaltend reduziert und derart beschränkt als Bestandteil der Vereinbarung zwischen dem Versender und der CSL Wirkung entfalten. Andere Regelungen dieser AGB bleiben von der Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einzelner Bestimmungen unberührt.

24. STREITBEILEGUNG

Das Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Konsumentenangelegenheiten (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz; AStG) ist anwendbar. Infolgedessen hat, vor Beschreitung des ordentlichen Zivilweges, zwingend ein vorangehender aussergerichtlicher Einigungsversuch zu erfolgen. Gem. Art. 4 Abs. 1 lit. d AStG liegt die Zuständigkeit für Angelegenheiten des Konsumentenschutzes beim Amt für Volkswirtschaft.

25. DATENSCHUTZ

- 25.1. Die CSL gewährleistet, dass die:
- a. CSL alle zwingenden anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Regelungen einhält bzgl. Datenschutz oder Privatsphäre in Verbindung mit personenbezogenen Daten, die die CSL bei der Durchführung der Versendung verarbeiten.
 - b. CSL über angemessene Sicherheitssysteme im Hinblick bei der CSL vorhandene Daten verfügt, die illegalen oder unbefugten Zugang oder Gebrauch der Daten und den zufälligen Verlust oder die Zerstörung oder Beschädigung solcher Daten verhindern.
 - c. CSL personenbezogene Daten nur in dem für die Durchführung der Versendung notwendigen Rahmen verarbeitet.
 - d. CSL die Daten nicht länger als wirklich erforderlich aufbewahrt.
- 25.2. Indem der Versender der CSL die personenbezogenen Daten mitteilt, willigt er ein, dass CSL (bzw. die Vertragspartner der CSL) diese nutzen, um ihren Verpflichtungen aus dem jeweiligen (Luft-) Frachtbrief und den Servicebedingungen nachzukommen. Der Versender erteilt insbesondere dafür seine Einwilligung, dass Sendungsinformationen, einschliesslich etwaiger personenbezogener Informationen in dem für die Verzollung erforderlichen Umfang an die handelnden Zollbehörden weitergegeben werden, wo sie ggf. aus Sicherheitsgründen in dem für die Verzollung erforderlichen Umfang aufgezeichnet werden. Der Versender erklärt sich auch damit einverstanden, dass die CSL die persönlichen Daten an die FedEx, dessen Tochterunternehmen und Niederlassungen übermittelt, und bestätigt, dass die CSL berechtigt ist, dasselbe mit den vom Versender zur Verfügung gestellten persönlichen Daten des Empfängers zu tun.
- 25.3. Wenn der Versender im Zusammenhang mit einer Sendung Daten bzgl. eines Empfängers oder eines Dritten zur Verfügung stellt, gewährleistet der Versender, dass dies entsprechend gültigen Datenschutzgesetzen geschieht, einschliesslich aller notwendigen Zustimmungen und Einverständnisse bzgl. der Weitergabe der Daten an die CSL und der Verarbeitung der Daten durch die CSL im Zusammenhang mit dem Versand. Wenn der Versender Daten hinsichtlich eines Empfängers oder Dritten in Verbindung mit einer Sendung zur Verfügung gestellt hat, gewährleistet, versichert und sichert der Versender zu, dass er in seiner Eigenschaft als Agent im Auftrag der CSL alle anwendbaren Datenschutzgesetze, einschliesslich der Verfügbarmachung aller relevanten Daten mit allen erforderlichen Informationen hinsichtlich der Sammlung, Übertragung und Verarbeitung dieser Daten an das betreffende Datensubjekt, eingehalten hat, insbesondere und ohne Beschränkung:
- a) die Identität der CSL als für die Datenverarbeitung Verantwortliche,
 - b) die Zwecke der Verarbeitung hinsichtlich der Zustellung der Sendung,
 - c) die Kategorien von Daten, die der Versender an die CSL weitergibt,
 - d) die Bestätigung, dass die an die CSL weiterzugebenden Daten sich in Verbindung mit der Durchführung der Sendung innerhalb und/oder ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums einschliesslich der Vereinigten Staaten befinden können, wozu auch alternative Zustellanweisungen durch den Empfänger gehören können,
 - e) ob die Verfügbarmachung der Daten vorgeschrieben oder optional ist und welche Folgen eine Weigerung der Angabe von Daten hat,
 - f) die Rechte des Datensubjekts, auf die Daten zuzugreifen und die Berichtigung von inkorrekten Daten zu fordern oder der Verarbeitung für angemessene Zwecke zu widersprechen, sowie Kontaktdetails, die dazu verwendet werden können, diese Rechte auszuüben.

Der Versender hält die CSL hinsichtlich aller entstandenen Kosten, Forderungen, Schäden und Ausgaben in Verbindung mit dem Versäumnis des Versenders, diese Ziffer 25.3 zu befolgen, schadlos.

- 25.4. Die CSL kann zur Durchführung der Sendung Agenten oder Vertragspartner beauftragen und diesen die Daten allein zur Erledigung ihrer Dienstleistung bzgl. der Sendung mitteilen entsprechend den vorliegenden Bedingungen.

25.5. Als Folge der Durchführung einer Sendung werden personenbezogene Daten des Versenders und des Empfängers in die USA und andere Staaten ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes übermittelt. Der Versender ist sich darüber bewusst, dass dadurch ggf. unterschiedliche Datenschutzregelungen, mit einem jeweils unterschiedlichen Schutzniveau zur Anwendung kommen. Im Zusammenhang mit der Beauftragung der Versendung bzw. dem Unterschreiben des (Luft-) Frachtbriefes erklärt der Versender sein Einverständnis mit der Übermittlung der personenbezogenen Daten in das Land in dem die Zustellung erfolgen soll.

26. BEIZUG DRITTER

26.1. Der Geschäftskunde ist damit einverstanden, dass die CSL zur Leistungserbringung Dritte, namentlich die FedEx, beiziehen und die dazu erforderlichen Daten der FedEx zugänglich machen darf. Die FedEx ist denselben Pflichten bezüglich der Wahrung des Datenschutzes unterstellt wie die CSL selber und darf – unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen – die Daten nicht für eigene Zwecke und ausschliesslich im Auftrag sowie auf Weisung der CSL bearbeiten.

Kontaktdaten:

CSL Corporate Services Est.
Wuhrstrasse 6
LI-9490 Vaduz
Liechtenstein

T +423 236 39 39
info@csl.li
www.csl.li